



Betreuungsvertrag

Die/der Personensorgeberechtigte/n

Frau/Herr

Name, Vorname

Telefon privat

Straße, Nr.

Fax privat

PLZ, Ort

mobil privat

Telefon dienstlich

und der

Verein Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. * Schumannstraße 4 * 53721 Siegburg als Träger
schließen für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

mit Wirkung zum 01. August 2008

einen Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule (OGS)

Name der Einrichtung
OGS Jahnschule
Herseler Str. 7
53117 Bonn

Bestandteil dieses Vertrages ist die Einzugsermächtigung (s.u.) sowie die Anlage 1 zum
Betreuungsvertrag, die ich/wir erhalten habe/n. Mündliche Nebenabreden – auch zukünftige – bedürfen
für ihre Wirksamkeit immer der Schriftform.

Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Stempel, Unterschrift im Auftrag des Trägers

Ich/wir ermächtige/n Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V., widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für
die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit

in Höhe von 40,00 EUR monatlich (Betrag in Worten: vierzig)

ab dem 01.08.08 bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Sollte mein/unser
Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen oder sich die Kontonummer und /oder Bankverbindung geändert
haben, ohne dass ich /wir Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. über die Änderung informiert habe/n, übernehme/n
ich/wir die dadurch entstehenden Kosten.

Kontoinhaber

Kontonummer

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Datum, Unterschrift des/der Kontoinhaber

**Bitte Vertrag und
Einzugsermächtigung unterschreiben!**



OGS Jahnschule
Herseler Str. 7
53117 Bonn

Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 1)

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein- Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Bundesstadt Bonn. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß § 539 Abs.1 Nr. 14b RVO.

1. Art und Umfang der Betreuung

- Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm der GGS Jahnschule.
- Die Betreuung umfasst die regelmäßige Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten. Es gilt das zur Zeit bestehende Hausaufgabenkonzept der offenen Ganztagschule Jahnschule.
- Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- Nur ab 15.00 Uhr ist eine freie Abholzeit möglich, d. h. Arzttermine oder Ähnliches sollten bitte nach 15.00 Uhr erledigt werden. Ausnahmeregelungen werden schriftlich festgehalten. Die Kinder der OGS besuchen am Nachmittag eine selbst gewählte AG und eine Pflicht-AG (Förder-AG), die nur von den Betreuern festgelegt wird.
- Sollte ein Kind nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt sein, und wir keine andere Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass es alleine nach Hause gehen darf.

2. Vertragsdauer/Kündigung

- Der Vertrag wird bindend über ein Schuljahr abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende, es sei denn, das Kind nimmt letztmalig die Betreuung in den Sommerferien in Anspruch.
- Bei Anmeldung verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte, mit den Betreuern der offenen Ganztagschulen zu kooperieren.
- Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderem Träger übernommen wird.
- Der Träger kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird: Hier erfolgt die Abstimmung mit der Schulleitung.
 - wenn die Eltern ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien.
- Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
- Eine vorübergehende oder dauerhafte nichtbegründete oder unentschuldigte Nichtnutzung der Einrichtung kann zur Kündigung durch den Träger führen.

3. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

4. Betreuungszeiten

- Die Betreuung erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags von 10.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 10.45 bis 15.30 Uhr. Die Kinder, die eine Betreuung bis 16.30 Uhr benötigen, müssen für die Bedarfsgruppe angemeldet werden.
- An unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage sowie Sondertage) wird die Betreuung den Anforderungen entsprechend in Absprache mit der Schule erweitert (in der Regel von 8.00 bis 16.30 Uhr).
- In den Ferien ist die Einrichtung fünf Wochen (die ersten drei Wochen der Sommerferien, die erste Woche der Herbstferien und die erste Woche der Osterferien) geöffnet.
- An beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung erst ab 12 angemeldeten Kindern statt (vorab wird an die Kinder eine Bedarfsabfrage ausgeteilt).
- Bei Anmeldung zu einem Ferienfreizeitangebot oder bei Anmeldung an einem beweglichen Ferientag ist das Erscheinen des Kindes verpflichtend.

5. Beiträge

- Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) erhoben wird.
- Als Elternbeitrag sind zzt. grundsätzlich 100,00 EUR pro Monat zu entrichten.
- Reduzierungen sind bei Nachweis entsprechend der Staffelung, wie sie in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der Stadt Bonn festgelegt sind, möglich. Der Antrag auf Reduzierung ist an die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) unter Beifügung der Einkommensnachweise zu richten. Die Staffelung des Beitrages ist im Foyer der Jahrschule einsehbar und hängt im Schaukasten aus.
- Je nach Art und Umfang des Ferienangebots wird pro Kind und pro Angebot ein Programmgeld erhoben. Das Programmgeld ist im voraus als Gesamtbetrag für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten. Es erfolgt keine Erstattung des Programmgeldes bei Nichtteilnahme.

6. Kosten für das Mittagessen

- Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend. Täglich kann zwischen zwei Essen gewählt werden, wovon mindestens eines den muslimischen Essensvorschriften entspricht.
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen, der sich am Preis der Lieferfirma orientiert und der sich daher ändern kann.
- Dem Essensbeitrag wird ein Preis von zzt. 2,50 EUR zu Grunde gelegt. Bei angenommenen 189 Schultagen wird ein einheitlicher Betrag von 40,00 EUR monatlich (verteilt auf 12 Monate) erhoben.
- Bei längerer Krankheit (ab fünf Schultage) ist eine Erstattung auf Anfrage möglich, sofern rechtzeitig abgemeldet wurde.
- Entstehende Überschüsse werden für Obst, Rohkost und Getränke verwendet.
- Für Inhaber eines Bonn- Ausweises und Empfänger von Sozialhilfe bzw. ALG II kann die Essenspauschale reduziert werden (Zurzeit sind diese Personengruppen beitragsfrei). Anträge sind an die Stadt Bonn zu richten.

7. Zahlungsmodalität

Dem Träger wird die entsprechende Einzugsermächtigung für die Essenspauschale erteilt. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bonn eingezogen.

8. Sonstiges

Für eine gute Kommunikation zwischen Eltern, Kind, Lehrern, Betreuern und Hausaufgabenbetreuern haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, sich an einem Mitteilungsheft zu beteiligen. Das heißt: regelmäßig das Heft zu kontrollieren und gegebenenfalls eine Mitteilung an die Betreuer und Lehrer zu notieren.

Stand: August 2008

